

LOHNVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

I. Geltungsbereich

- a. Räumlich: Für das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b. Fachlich: Für alle Betriebe, die dem Verband der Süßwarenindustrie angehören.
- c. Persönlich: Für alle ArbeitnehmerInnen mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

II. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt mit **1. Jänner 2011** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Stundenlohn EURO	Monatslohn EURO
1. AbteilungsleiterInnen, MeisterInnen	10,46	1.751,79
2.a. SpezialfacharbeiterInnen	10,25	1.716,62
b. FacharbeiterInnen, ZuckerbäckerInnen	9,64	1.614,46
3. Qualifizierte ArbeitnehmerInnen	9,16	1.534,07
4. MaschinführerInnen	8,69	1.455,36
5. Sonstige ArbeitnehmerInnen	8,58	1.436,94

Monatslohn: Stundenlohn x 38,5 x 4,35

IV. Lehrlingsentschädigung

im 1. Lehrjahr	Euro 588,06	monatlich
“ 2. “	Euro 738,00	“
“ 3. “	Euro 1.059,10	“
“ 4. “	Euro 1.193,90	“

V. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 3 jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Stundengrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit wie folgt:

Nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 3 Jahren 0,18 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 5 Jahren 0,28 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 10 Jahren 0,30 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 15 Jahren 0,35 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 20 Jahren 0,38 Euro

nach einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit
von 25 Jahren 0,40 Euro

je Stunde.

Monatliche DAZ = Stündliche DAZ x 38,5 x 4,35

Diese Zulage ist bei der Berechnung aller Entgeltarten - ausgenommen bei Zuschlägen gemäß § 10 und bei Zulagen gemäß § 12 Rahmenkollektivvertrag - zu berücksichtigen.

Betriebliche Regelungen, die den Charakter einer Dienstalterszulage haben, sind auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

VI. Zehrgelder

Gemäß § 13 des Rahmenkollektivvertrages werden folgende Zehrgelder festgelegt:

Bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 6 Stunden 13,09 Euro

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 9 Stunden 17,36 Euro

bei einer ununterbrochenen Abwesenheit vom Betrieb
über 12 Stunden 25,03 Euro

je Tag.

VII. Begünstigungsklausel

Der Lohnvertrag darf nicht zum Anlass genommen werden, günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.

Wien, am 09. Dezember 2010

FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

GD KR DI Johann MARIHART

Dr. Michael BLASS

VERBAND DER SÜSSWARENINDUSTRIE

Obmann

Geschäftsführer

Ing. Christoph PANUSCHKA

Dr. Michael BLASS

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
GEWERKSCHAFT PRO-GE

Bundesvorsitzender

Bundessekretär

Rainer WIMMER

Manfred ANDERLE

Sekretär

Gerhard RIESS